


 STEUERN 2012

Baltikumsbrief

Recht und Steuern in Estland, Lettland und Litauen

Ausgabe 5, Februar 2012 www.roedl.de

Lesen Sie in dieser Ausgabe:

Litauen:

- > Einführung des steuerlichen Vorabverständigungsverfahrens und der verbindlichen Auskunft
- > Klarstellung zur Umsatzsteuerkorrektur bei Forderungsausfällen
- > Anerkennung von elektronischen Umsatzsteuerrechnungen
- > Vorsteuerabzug bei unterlassener Umsatzsteuerregistrierung
- > Ausweitung der Steuerermäßigungen und steuerbegünstigten Tätigkeiten von Unternehmen
- > Änderungen des Verfahrens der Erteilung und Nutzung von Gewerbescheinen für individuelle Tätigkeit

Lettland:

- > Rückkehr in die Steuerehrlichkeit – Legalisierung un versteuerten Vermögens
- > Reverse-Charge bei Umsatzsteuer auf Bauleistungen
- > Ausweitung des steuerlichen Verlustvortrags bei Unternehmen
- > Ertragsteuerliche Abzugsfähigkeit von Forderungsausfällen bei Schuldnerinsolvenz
- > Ausweitung der Steuerfreiheit bei Dividenden und Veräußerungsgewinnen
- > Arbeitnehmerüberlassung und Scheinselbständigkeit

Estland:

- > Absenkung des Körperschaft- und Einkommensteuersatzes ab 2015
- > Wegfall des Höchstbetrages für Übernachtungskosten
- > Grundsteuerbefreiung für Wohnsitzimmobilien

Liebe Leserin, lieber Leser,

am 1. Januar 2012 sind in Estland, Lettland und Litauen zahlreiche wesentliche steuerliche Änderungen in Kraft getreten. Weitere Änderungen sind bereits beschlossen und werden im Laufe des Jahres bzw. absehbar ab kommendem Jahr in Kraft treten.

Im Rahmen der vorliegenden Ausgabe unseres Baltikumsbriefes dürfen wir Sie mit den wichtigsten Entwicklungen in den Steuersystemen der baltischen Länder im Überblick bekannt machen.



Ihr Jens-Christian Pastille
Managing Partner für die Baltischen Staaten

> Litauen

I. Umsatzsteuer

In Litauen schreitet die Umsetzung der Vorgaben zur gemeinschaftsweiten Vereinheitlichung der Umsatzsteuerregelungen und damit auch die Vereinfachung und Beschleunigung des Rechnungswesens durch elektronische Rechnungsstellung weiter voran. Darüber hinaus ist es erfreulich zu sehen, dass im Bereich uneinbringlicher Forderungen, durch Klarstellung der Regelungen zur Korrektur der entsprechenden Umsatzsteuerbeträge, der wirtschaftliche Schaden für die vom Forderungsausfall betroffenen Unternehmen nicht wie in der Vergangenheit regelmäßig durch den zusätzlichen Verlust der verauslagten Umsatzsteuerbeträge erhöht wird. Ein Schritt in Richtung mehr Steuergerechtigkeit, der auch der allgemeinen Rechtssicherheit und damit der Attraktivität des Standorts Litauen zugutekommt!

Ab 1. Januar 2012 sind folgende wesentliche Änderungen des litauischen Umsatzsteuergesetzes in Kraft getreten:

1) **Ermäßigte Steuersätze (Umsatzsteuer):** Die Anwendung der ermäßigten Steuersätze für die zur Heizung von Wohnräumen und zur Erzeugung von heißem Wasser gelieferte Wärmeenergie (9%) sowie für durch die Krankenkassen erstattete Arzneimittel und Medikamente (5%) wurde bis zum 31.12.2012 verlängert.

2) **Meldepflichtgrenze für Umsatzsteuerzahler:** Die Pflichtgrenze zur Umsatzsteuerzahleranmeldung, die auf das Entgelt der Steuerpflichtigen in Litauen für die innerhalb der letzten 12 Monate im Inland gelieferten Waren/erbrachten Leistungen bezogen ist, wurde von LTL 100.000 auf LTL 155.000 (ca. EUR 44.890) erhöht. Zudem bezieht sich die Ermittlung des o.g. Entgelts nur auf die in Litauen gelieferten Waren/erbrachten Leistungen und nicht auf alle Geschäfte, wie es bis zum 31.12.2011 der Fall war.

Wenn das Entgelt der nicht als Umsatzsteuerzahler angemeldeten steuerpflichtigen Person für die in Litauen gelieferten Waren/erbrachten Leistungen innerhalb der letzten 12 Monate den Betrag von LTL 155.000 überschritten hat, wird die anfallende Umsatzsteuer nicht vom Differenzbetrag, sondern vom Gesamtbetrag des Geschäfts, das diese Grenzüberschreitung bewirkt hat, berechnet.

3) **Anpassung des Vorsteuerabzugs:** Die Steuerpflichtigen sind nicht verpflichtet die Anpassung des Vorsteuerabzugs vorzunehmen. Dies gilt nicht nur in den Fällen, wenn die Waren aufgrund höherer Gewalt (force majeure) oder deliktischer

Handlungen dritter Personen verlorengegangen sind (und solche Handlung nachgewiesen wurde), sondern auch wenn dies wegen anderen von ihnen nicht verursachten Umständen geschieht (z.B. die Vernichtung der abgelaufenen Waren) und dementsprechende Belege vorhanden sind.

4) **Uneinbringliche Forderungen:** Die nachfolgend genannten Regelungen finden Anwendung auf die ab dem 01.01.2012 berechneten und erklärten Umsatzsteuerbeträge (vereinnahmte Umsatzsteuer).

Im Falle eines Forderungsausfalls (sog. uneinbringliche Forderung) besteht die Möglichkeit, den Betrag der abgeführten und erklärten Umsatzsteuern zu berichtigen. Falls die Entgeltforderung für die gelieferten Waren/erbrachten Leistungen als uneinbringliche Forderung verbucht wird, kann der zu zahlende Umsatzsteuerbetrag um den Betrag der auf diese uneinbringliche Forderung bezogenen Umsatzsteuer vermindert werden, wenn solche Umsatzsteuer erklärt und abgeführt wurde. Voraussetzung für die Verbuchung als uneinbringliche Forderung ist, dass

- > das Entgelt nach Ablauf von 12 Monate nach der Besteuerung der gelieferten Waren/erbrachten Leistungen nicht bezahlt wurde; und
- > die Uneinbringlichkeit und sämtliche zur Forderungsdurchsetzung vorgenommenen erfolglosen Maßnahmen ordnungsgemäß belegt werden können.

Die Verbuchung des genannten Entgelts als eine uneinbringliche Forderung und die Zuordnung der Umsatzsteuer dieser Forderung sind vom Leistungserbringer spätestens bis zum 10. Tag des Folgemonats nach der Erfassung der uneinbringlichen Forderung mit einem Buchhaltungsdokument in freier Form zu dokumentieren.

Aufgrund des vom Leistungserbringer in freier Form erstellten Buchhaltungsdokuments ist der Leistungsempfänger verpflichtet, die ihm anfallende Umsatzsteuer um den Betrag der abgezogenen und auf die uneinbringliche Forderung bezogenen Vorsteuer von erworbenen Waren/Leistungen zu erhöhen. Diese Berichtigung ist in der Steuerperiode vorzunehmen, in der diese Umstände ersichtlich geworden sind.

Nach einer entgegen den Erwartungen dennoch erfolgenden vollständigen oder teilweisen Zahlung einer als uneinbringlich verbuchten Forderung ist der Leistungserbringer verpflichtet, die anfallende Umsatzsteuer um den auf die ursprünglich uneinbringliche Forderung bezogene Umsatzsteuerbetrag in der Steuerperiode ihrer Zahlung zu erhöhen. In dem Fall kann der Leistungsempfänger seinerseits die gezahlte Vorsteuer berichtigen.

Falls zum Zeitpunkt der Erfassung oder Zurückzahlung der

Im Blickpunkt

uneinbringlichen Forderung der Verkäufer oder der Käufer aus dem Register der Umsatzsteuerzahler abgemeldet ist, werden die berechneten zusätzlich anfallenden oder zurückzuzahlenden Umsatzsteuern in den Steuerperioden berichtigt, in denen die Angaben erklärt und berichtigt wurden.

Diese Anforderungen gelten nicht, wenn Leistungserbringer und -empfänger verbundene Personen oder zu solchen innerhalb des Folgejahres nach der Erfassung der uneinbringlichen Forderung geworden sind und der auf sie bezogene Umsatzsteuerbetrag um den abzuführenden Umsatzsteuerbetrag vermindert wurde.

5) Erweiterung der Rechte bei der Berechnung der Umsatzsteuer: Steuerpflichtige können nicht nur bei steuerfreien Immobiliengeschäften (inklusive Miete) mit Umsatzsteuerzahlern frei entscheiden, ob sie Umsatzsteuer berechnen und ausweisen, sondern auch beim Verkauf der Immobilien an die im Art. 47 des Umsatzsteuergesetzes genannten Personen (mit Ausnahme von natürlichen Personen) wie diplomatische Vertretungen, Konsulate, EU-Institutionen und die von ihnen gegründeten Behörden, internationale Organisationen bzw. ihre Vertretungen.

6) Register: Für Steuerpflichtige besteht zukünftig keine Verpflichtung mehr Aufzeichnungen zu führen, in denen Angaben über den Besteuerungswert und die davon berechnete Umsatzsteuer der aus anderen EU-Mitgliedstaaten erworbenen Waren und erbrachten Leistungen oder bei der Entstehung der Umsatzsteuerpflicht für den Leistungsempfänger bei Lieferungen und Leistungen registriert werden müssen.

Die **ab 1. Januar 2013** in Kraft tretenden, wesentlichen Änderungen des Umsatzsteuergesetzes und weiterer hierzu in Bezug stehende Normen:

1) Fristen für die Ausstellung der Rechnungen: Die Fristen für die Ausstellung der Rechnungen mit Umsatzsteuerausweis für innergemeinschaftliche Lieferungen von Waren mit einem Umsatzsteuersatz von 0% oder sonstigen Leistungen, bei denen der Leistungsempfänger die Steuer schuldet, werden vereinheitlicht. Wenn die Warenlieferung sich über einen längeren Zeitraum als einen Monat erstreckt oder dauerhaft Leistungen erbracht werden, sind die Rechnungen spätestens am 15. Tag des Monats, der auf den Monat folgt, in dem die Waren geliefert bzw. die sonstigen Leistungen erbracht werden, auszustellen.

2) Zusammengefasste Rechnungen: Erfolgte Warenlieferungen oder erbrachte sonstige Leistungen, bei denen die Um-

satzsteuerpflicht im selben Monat entsteht, können in eine Rechnung eingeschlossen werden, d.h. sie können mit einer zusammengefassten Rechnung fakturiert werden (und nicht mit einzelnen Rechnungen für jede einzelne Warenlieferung oder jede erbrachte Leistung). Eine solche zusammengefasste Rechnung muss dennoch sämtliche erforderliche Angaben jeweils zu jeder Warenlieferung oder erbrachten sonstigen Leistung enthalten, mit Ausnahme von Rechnungsdatum, Umsatzsteuer-IdNr. des Verkäufers und andere allgemeine Angaben. Bei Letztgenannten ist eine einmalige Angabe für sämtliche Leistungen ausreichend.

3) Rechnungsangaben: Die in den nachfolgend genannten Fällen ausgestellten Rechnungen (in Litauisch oder in zwei Sprachen, d.h. Litauisch und in einer beliebigen Fremdsprache) mit Umsatzsteuerausweis müssen folgende Angaben enthalten:

- > im Falle der Anwendung der Differenzbesteuerung: für Reisebüros, die Angabe „Differenzbesteuerung Reisebüros“; im Falle der Anwendung einer der auf Gebrauchtgegenstände, Kunstgegenstände, Sammlungsstücke und Antiquitäten anwendbaren Sonderregelungen: die entsprechende Angabe „Gebrauchtgegenstände/ Differenzbesteuerung“, „Kunstgegenstände/ Differenzbesteuerung“ bzw. „Sammlungsstücke und Antiquitäten/ Differenzbesteuerung“;
- > bei Steuerschuldnerschaft des Erwerbers oder Dienstleistungsempfängers: die Angabe „Verlagerung der Steuerschuldner auf den Leistungsempfänger/Reverse-charge“;
- > die Angabe „Besteuerung nach vereinnahmten Entgelten“, sofern der Steueranspruch zum Zeitpunkt des Eingangs der Zahlung entsteht und das Recht auf Vorsteuerabzug entsteht, wenn der Anspruch auf die abziehbare Steuer entsteht;
- > bei Ausstellung der Rechnung durch den Erwerber oder Dienstleistungsempfänger zugunsten des Leistungserbringers und nicht durch den Lieferanten oder Dienstleistungserbringer: die Angabe „Gutschrift“.

4) Elektronische Umsatzsteuerrechnungen: Rechnungen auf Papier und elektronische Rechnungen werden gleich behandelt. Der Ausdruck „elektronische Rechnung“ bedeutet eine Rechnung, welche die erforderlichen Angaben enthält und in einem elektronischen Format ausgestellt und empfangen wird.

Der Rechnungsempfänger muss der Verwendung einer elektronischen Rechnung zustimmen. Die Echtheit der Herkunft einer Rechnung (Echtheit der Identität des Lieferanten) und Unversehrtheit ihres Inhalts (die Korrektheit der Angaben) kann der Verkäufer/ Lieferant gewährleisten, indem er nicht nur eine

Im Blickpunkt

fortgeschrittene elektronische Signatur oder bestimmte Technologien des elektronischen Datenaustausches verwendet, sondern auch weitere innerbetriebliche Kontrollverfahren verwendet.

Die elektronisch ausgestellten und erhaltenen Rechnungen aufbewahrenden steuerpflichtigen Personen sind verpflichtet, dem Finanzamt Einsicht und/oder Zugang zu diesen Rechnungen zu ermöglichen.

5) **Vereinfachte Rechnungen:** Man gestattet den Steuerpflichtigen die Ausstellung der vereinfachten Rechnung in den Fällen, in denen der Rechnungsbetrag höchstens LTL 345 (ca. EUR 100) beträgt. Diese Regelung gilt jedoch nicht für innergemeinschaftliche Lieferungen und Leistungen.

In der vereinfachten Rechnung sind folgende Angaben Pflicht:

- > Datum der Ausstellung und Nummer der Rechnung,
- > die Umsatzsteuer-IdNr. des Verkäufers/Lieferanten und sein Vor- und Familienname,
- > Firma,
- > die Umsatzsteuer-IdNr. des Käufers/Empfängers,
- > Bezeichnung der gelieferten Waren/erbrachten Leistungen und
- > deren Besteuerungswert, Umsatzsteuersatz, Umsatzsteuerbetrag in Nationalwährung (LTL).

Bei der Erstellung der Gut- oder Lastschrift wird die Möglichkeit bestehen, die für die vereinfachten Rechnungen geltenden Angaben zu verwenden. Dies gilt jedoch nicht für die innergemeinschaftliche Lieferungen und Leistungen.

6) **Versendung oder Beförderung der Gegenstände zur Begutachtung:** Die Versendung der Gegenstände in einen anderen EU Mitgliedstaat nicht nur zur ihrer Bedienung (Reparatur, Wartung, Einstellung), Bearbeitung oder Verarbeitung, sondern auch für deren Begutachtung, wird nicht als eine Warenlieferung behandelt, sofern die Gegenstände nach der Begutachtung oder Bearbeitung wieder an den Steuerpflichtigen in dem Mitgliedstaat zurückgesandt werden, von dem aus sie ursprünglich versandt oder befördert worden waren.

Die Steuerpflichtigen sind zur gesonderten Rechnungslegung verpflichtet

- > bezüglich der an sie nach Litauen von einem Steuerpflichtigen eines EU-Mitgliedstaates oder einer von ihr beauftragten Person gelieferten Waren, die zwecks ihrer Begutachtung, Bedienung (Reparatur, Wartung, Einstellung), Be- oder Verarbeitung eingeführt werden;
- > sowie bezüglich der für diese Zwecke gelieferten Waren/erbrachten Leistungen.

7) **Recht auf Vorsteuerabzug:** Eine Recht auf Vorsteuerabzug von den erworbenen Waren/Leistungen, die tatsächlich für die steuerpflichtigen Tätigkeiten verwendet wurden, erhalten auch die litauischen und ausländischen Steuerpflichtigen, die nicht als Umsatzsteuerzahler angemeldet, hierzu jedoch nach den Regelungen des Umsatzsteuergesetzes verpflichtet sind.

8) **Kontrolle der Importumsatzsteuer:** Aufgrund des Regierungsbeschlusses zur Änderung des Umsatzsteuergesetzes wird ab 01.03.2013 die Steuerinspektion die Kontrolle für die Zahlung der Importumsatzsteuer der durch die litauischen Steuerpflichtigen importierten Waren vom Zolldepartement übernehmen. Diese Importumsatzsteuer wird gemäß der zwischen beiden Behörden festgelegten Prozedur verrechnet. Derzeit ist diese Verrechnung nur in Ausnahmefällen mit Erlaubnis der zuständigen Behörden möglich.

Außerdem wird bei der Verrechnung der Importumsatzsteuer keine Kautions- oder Garantie mehr erforderlich sein.

II. Körperschaftsteuer

Im Bereich der Körperschaftsteuer gab es die folgenden wesentlichen Änderungen:

1) **Erweiterte Steuerermäßigung für Investitionsprojekte:** Unternehmen in Investitionsprojekten müssen nicht mehr ihren steuerpflichtigen Gewinn der abgelaufenen Steuerperioden neu berechnen und die daraus folgenden zusätzlichen Körperschaftsteuern zahlen, wenn das von diesen Unternehmen genutzte Anlagevermögen, um dessen Erwerbskosten der steuerpflichtige Gewinn vermindert wurde, weniger als 3 Jahre genutzt wird oder das Unternehmen dessen Übertragung vor Ablauf dieser Frist auf Grund rechtlicher Anforderungen vornimmt.

Für das Anlagevermögen, welches in der Geschäftstätigkeit des Unternehmens weniger als drei Jahre genutzt wird, ist die oben genannte Neuberechnung in ebenfalls nicht erforderlich. Dies gilt jedoch nur dann, wenn dieses Anlagevermögen aufgrund einer Reorganisation oder Übertragung an den Erwerbenden übergeben werden und dieser das Anlagevermögen für seine Geschäftsaktivitäten bis zum Ablauf eines Zeitraumes von drei Jahren seit dem Beginn ihrer Nutzung im Unternehmen des Erwerbers nutzt. Diese Regelungen gelten bei der Berechnung der Körperschaftsteuer des Jahres 2011 und in den Folgejahren.

2) **Flughafensteuer:** die Flughafengebühren sind nicht mehr steuerfrei. Diese Regelungen gelten bei der Berechnung der Körperschaftsteuer des Jahres 2011 und in den Folgejahren.

Im Blickpunkt

3) **Anwendung des erweiterten vergünstigten Steuersatzes der Körperschaftsteuer:** die Grenze für Einkommen der Unternehmen, für die der vergünstigte Steuersatz der Körperschaftsteuer von 5% gilt, wurde von LTL 500.000 auf LTL 1.000.000 angehoben. Diese Regelungen gelten bei der Berechnung der Körperschaftsteuer des Jahres 2012 und in den Folgejahren.

4) **Unternehmen innerhalb freier Wirtschaftszonen mit steuerbegünstigten Tätigkeiten:** die Liste der steuerbegünstigten Tätigkeiten, für deren Einkommen der ermäßigte Steuersatz angewendet wird, wurde für Unternehmen in freien Wirtschaftszonen um folgende Tätigkeiten erweitert:

- > die Herstellung von Flugzeugen und Raumschiffen sowie dazugehörenden Anlagen, die Reparatur und technische Wartung von Flugzeugen und Raumschiffen, die mit der Reparatur und technischen Wartung von Flugzeugen und Raumschiffen verbundenen Tätigkeiten (Reparatur, technische Überprüfung und Analyse der elektronischen und optischen Anlagen),
- > die Programmierung von Computern, Beratungen im Computerbereich, Computeranlagenmanagement, sonstige Tätigkeiten im Bereich Informationstechnologien, Datenverarbeitung, Webserver (Hosting), Tätigkeiten für Callcenter.

Diese Regelungen gelten bei der Berechnung der Körperschaftsteuer des Jahres 2012 und in den Folgejahren.

III. Einkommensteuer

Die folgenden Änderungen des Einkommensteuergesetzes treten zum 1. Januar 2012 in Kraft:

1) **Fester Einkommensteuerbetrag:** Natürliche Personen können sich für die Zahlung eines festen Einkommensteuerbetrages für Einkünfte aus selbständiger Arbeit entscheiden, wenn sie nicht als Umsatzsteuerzahler angemeldet und zu einer solchen Anmeldung nicht verpflichtet sind. Wenn natürliche Personen über einen Gewerbeschein verfügen und sich als Umsatzsteuerzahler anmelden oder hierzu verpflichtet sind, werden die Einkünfte als Einkünfte aus (registrierter) selbständiger Arbeit besteuert, d.h. mit einem Steuersatz von 5% (15% im Fall einer freischaffenden Berufstätigkeit).

2) **Einkommen aus Vermietung von Immobilien:** Natürliche Personen können einen festen Steuerbetrag für Einkünfte aus Vermietung von Immobilien abführen, wenn die Einkünfte aus dieser Tätigkeit innerhalb einer Steuerperiode nicht die im Umsatzsteuergesetz festgelegte Grenze von LTL 155.000 überschreiten. Falls die o.g. Einkünfte diese Grenze

übersteigen, werden sie mit einem Einkommensteuersatz von 15% besteuert.

3) **Unterstützung politischer Parteien:** auf Antrag von in Litauen ansässigen Personen ist die Steuerverwaltung verpflichtet, zum Ende der Steuerperiode an die im Register der juristischen Personen angemeldeten politischen Parteien 1% von der nach der Steuererklärung dieser Person abzuführenden Einkommensteuer oder, falls solche Steuererklärung nicht eingereicht wird, 1% vom (z.B. durch den Arbeitgeber) einbehaltenen Einkommensteuerbetrag, zu überweisen.

Änderungen für die Erteilung und Nutzung von Gewerbescheinen: Aufgrund einer Änderung des Regierungsbeschlusses über die Regeln zur Erteilung von Gewerbescheinen an Einzelpersonen (Unternehmer), gibt es eine Reihe von wesentlichen Änderungen in der Erteilungspraxis solcher Gewerbeberechtigungen.

1) Die folgenden Änderungen traten **am 1. Januar 2012 in Kraft:**

- > der Gewerbebeschein kann nur für solche natürlichen Personen ausgestellt werden, die nicht als Umsatzsteuerzahler angemeldet und hierzu nicht verpflichtet sind;
- > die Person kann nur eine Person in den Gewerbebeschein eintragen, die zusammen mit dem Antraggeber berechtigt ist, die in dem Gewerbebeschein genannte Tätigkeit auszuführen;
- > die Liste der aufgrund eines Gewerbebescheines erlaubten Tätigkeiten ist von 105 auf 90 reduziert worden. So kann für landwirtschaftliche Tätigkeiten, einige freiberufliche Tätigkeiten in Form intellektueller Dienstleistungen, spezielle Bauleistungen und die Vermietung von Gewerberäumen kein Gewerbebeschein mehr beantragt werden. Die bisher acht Tätigkeiten im Bereich Handel werden in zwei Gruppen zusammengefasst und werden nicht mehr nach ihrer Handelsart und dem Handelsort unterteilt;
- > Von nun an kann in allen Fällen der Einstellung der Geschäftstätigkeit die gezahlte Einkommensteuer erstattet oder verrechnet werden. Anders als bisher kann die abgeführte Einkommensteuer nicht erst dann zurückerstattet oder verrechnet werden, wenn die in dem Gewerbebeschein genannte Tätigkeit wegen Krankheit, im Falle der Auswanderung oder des Todes sowie in anderen besonderen Fällen nicht weitergeführt wird.

2) Die folgenden Änderungen treten **zum 1. Mai 2012 in Kraft:**

Im Blickpunkt

- > ein Gewerbeschein wird sowohl für den Verkauf von Waren/ Erbringung von Leistungen an Einzelpersonen ausgestellt als auch für den Verkauf selbstproduzierter Waren sowie die Erbringung von Leistungen an Unternehmen (eine Ausnahme stellt die Vermietung von Wohnraum dar). Dies gilt jedenfalls dann, wenn die Einkünfte aus den an die Unternehmen verkauften selbstproduzierten Waren sowie erbrachten Dienstleistungen nicht 10% des Einkommens aus der aufgrund des Gewerbescheines erbrachten Tätigkeit innerhalb des Erhebungszeitraumes überschreitet. Im Fall der Überschreitung dieser Grenze werden alle Einnahmen aus den oben genannten Tätigkeiten als Gewerbeerträge mit 5% (im Fall einer freischaffenden Berufstätigkeit mit 15%) Einkommensteuer besteuert;
- > Inhaber eines Gewerbescheines für Geschäftstätigkeiten im Handelsbereich dürfen keine Tätigkeit im Großhandel ausüben.

IV. Immobiliensteuer

1) **Erweiterung der Steuerbasis für die Immobiliensteuer natürlicher Personen:** ab 1. Januar 2012 wurde die Steuerbasis der Immobiliensteuer erweitert, d.h. Immobilien im Eigentum natürlicher Personen, die nicht im Rahmen der wirtschaftlichen Tätigkeit genutzt werden, werden mit einem Steuersatz von 1% besteuert, falls der Gesamtwert der Immobilie im Eigentum einer natürlichen Person den Betrag von LTL 1.000.000 überschreitet. Das bedeutet, dass solche Immobilien im Eigentum einer natürlichen Personen ebenso wie Wohn- oder Gartenhäuser, Ferienhäuser, Garagen, Viehställe, Treibhäuser, Wirtschaftsgebäude, Wissenschaftsgebäude, Religionsbauten und Urlaubshäuser, Fisch- und Ingenieuranlagen, für die früher keine Immobiliensteuer anfiel, jetzt besteuert werden.

Die Immobiliensteuererklärungen für die o.g. Immobilien sind bis spätestens 15. Dezember des laufenden Jahres und für alle oben nicht erfassten Immobilien bis zum 1. Februar des Folgejahres einzureichen.

2) **Änderung des Zeitpunktes der Steuerermittlung:** mit der Berechnung und Abführung der Immobiliensteuer für das Jahr 2012 ist im Folgemonat nach dem Erwerb, der Übertragung oder Übernahme der Immobilie zu beginnen. Dementsprechend endet die Berechnung und Abführung der Immobiliensteuer ab Folgemonat nach dem Verkauf bzw. der Übertragung der Immobilie.

V. Grundsteuer

Änderung des Steuersatzes und der Besteuerungs-

grundlage: ab dem 1. Januar 2013 werden Privatgrundstücke auf Basis ihres durchschnittlichen Marktwertes besteuert, festgestellt entweder durch eine individuelle oder eine Massenbewertung. Die Steuersätze in einem Bereich von 0,01% bis 4% werden durch die städtischen Verwaltungsbehörden festgesetzt, die auch für die Steuerermäßigung und Befreiung von Steuern zuständig sein werden. Zurzeit werden die Grundstücke nach ihrer Fruchtbarkeit, Produktivität und anderen Kriterien besteuert und die Grundstückseigentümer bezahlen 1,5% vom Grundstückspreis als Grundsteuer.

VI. Beiträge für die staatliche Sozialversicherung

Zum 1. Januar 2012 wurden folgende Änderungen in Bezug auf die Beiträge für staatliche Sozialversicherung beschlossen:

1) **Änderung der Beitragshöhe:** die Gruppen der Beitragssätze und deren Höhe wurden in Bezug auf Beiträge für die Versicherung gegen Arbeitsunfälle und gegen Berufskrankheiten geändert: 1. Gruppe – 0,18%, 2. Gruppe – 0,42%, 3. Gruppe – 0,90%, 4. Gruppe – 1,80% (bis zum 31. Dezember 2011 gab es 3 solche Gruppen). Die Zuordnung zu einer konkreten Gruppe bezieht sich auf die Zahl der tödlichen und schwerwiegenden Arbeitsunfälle. Der allgemeine gesetzliche Steuersatz für die Renten-, Kranken- und Mutterschaftsversicherung sowie die Arbeitslosen- und Sozialversicherung bleibt jedoch unverändert und beträgt 30,8%.

2) **Reduzierung der Zahl der Bankkonten:** die Zahl der Bankkonten für die Überweisung der Sozialversicherungsbeiträge wurde von 250 auf 9 reduziert, d.h. der Zahlende kann jetzt eines der neun in Litauen tätigen Kreditinstitute für die Überweisung dieser Beiträge wählen. Bei der Überweisung sollte die Verwaltung des staatlichen Sozialversicherungsfonds als Empfänger sowie deren Unternehmensnummer 191630223 angegeben werden.

VII. Beiträge zum Garantiefond

Änderung der Beitragshöhe: ab dem 1. Januar 2012 wurde die Beitragshöhe für den Garantiefond, die vom Arbeitslohn der Arbeitnehmer berechnet werden, von 0,1% auf 0,2% erhöht.

VIII. Verbrauchsteuern

Änderung der Steuersätze: zum 1. Januar 2012 treten neue Verbrauchsteuersätze für folgende Produkte in Kraft:

- > Wein und andere fermentierte Getränke mit einem Alkoholgehalt bis 8,5% – LTL 58 für einen Hektoliter des Produkts (früher - LTL 53);
- > Andere fermentierte Getränke und Wein – LTL 198 für einen

Im Blickpunkt

Hektoliter des Produkts (früher - LTL 216);

- > Zwischenprodukte mit einem Alkoholgehalt bis 15% – LTL 216 für einen Hektoliter des Produkts (früher – LTL 198).

Vom 1. Januar 2012 an werden die Verbrauchsteuern für Koks und Lignit abgeschafft, wenn diese Produkte an natürliche Personen oder an öffentliche juristische Personen, die nach dem Gesetz über Zuwendungen und Spenden taugliche Spendenempfänger sind, verkauft oder auf andere Weise übertragen werden.

Außerdem wird die Minimalgrenze des kombinierten Verbrauchsteuersatzes für Zigaretten ab dem 1. März 2012 vom LTL 221 auf LTL 232 LTL für 1000 Zigaretten steigen, wobei das spezifische Element dieses kombinierten Verbrauchsteuersatzes von LTL 132 auf LTL 140 erhöht wird. Auch auf Zigarren und Zigarillos werden die Verbrauchsteuern von LTL 80 auf LTL 84 LTL pro Kilo des Produktes erhöht.

IX. Steuer auf staatliche naturressourcen

Ab dem 1. Januar 2012 treten folgende Änderungen des Gesetzes über Steuern auf staatliche Naturressourcen in Kraft:

1) **Änderung der Steuerperiode, der Steuererklärung und der Zahlungsmethode:** die Steuerperiode für Steuern auf staatliche Naturressourcen (mit Ausnahme von Steuern für Jagdwild) ist geändert; sie beträgt nun ein Vierteljahr. Aus diesem Grund wurde das Verfahren für die Erklärung und Zahlung der Steuer geändert. Die Steuererklärung für Bodenschätze, Wasser und Baugrund muss innerhalb eines Kalendermonats nach dem Quartalsende (bis zum 30. April, 31. Juli, 31. Oktober und bis 31. Januar) eingereicht und die Steuer gezahlt werden.

Die Steuerperiode für die Jagdwildsteuer bleibt unverändert das Kalenderjahr. Das Verfahren für die Erklärung und Zahlung der Steuer wurde ebenfalls geändert. Die Steuererklärung für die Nutzung der Jagdwildressourcen ist innerhalb eines Monats nach dem Ende des jeweiligen Kalenderjahres (bis zum 31. Januar) eingereicht und bezahlt werden.

2) **Änderung der Steuersätze:** die Steuersätze für Bodenschätze, Wasser und Baugrund sowie deren Prozedur der Indexierung und Bewertung wurden geändert. Die genannten Steuersätze müssen gemäß dem durch die Abteilung für Statistik veröffentlichten Verbraucherpreisindex indiziert werden und treten zum Anfang jedes Steuerquartals in Kraft.

Die Steuersätze für Jagdwildressourcen und deren Prozedur der Indexierung bleiben unverändert; die Steuersätze treten nun zum Anfang jeweiligen Kalenderjahres am 1. Januar in Kraft.

X. Intrastat (statistik des innergemeinschaftlichen warenverkehrs)

Grenzwert für Meldepflicht: Der Generaldirektor der Abteilung für Statistik hat die Grenzwerte für die im Jahr 2012 geltende Berichtslegung bestätigt:

- > Grenzwert der Intrastat-Berichtslegung für eingeführte Waren: der Gesamtwert der innerhalb des Vorjahres aus den EU-Mitgliedsstaaten eingeführten Waren beträgt LTL 650.000 (früher – LTL 550.000);
- > Grenzwert der Intrastat-Berichtslegung für die ausgeführten Waren: der Gesamtwert der innerhalb des Vorjahres in die EU-Mitgliedsstaaten ausgeführten Waren beträgt LTL 700.000 (früher – LTL 600.000).

XI. Steuerverwaltung

Vorabverständigungsverfahren und verbindliche Vorabzusagen: bezugnehmend auf die geänderten Regelungen des Steuerverwaltungsgesetzes und anderer verbundener Rechtsakte können ab 1. Januar 2012 Vorabverständigungsverfahren durchgeführt werden. Hierbei können die Steuerzahler sich an den staatlichen Steuerverwalter wenden, um verbindliche Vorabzusagen für geplante Transaktionen zu vereinbaren.

Das Vorabverständigungsverfahren betrifft die Bestimmung von Verrechnungspreisen für konzerninterne Transaktionen. Die Steuerzahler können sich mit der Steuerverwaltung auf eine Methode zur Verrechnungspreisbestimmung sowie andere Besteuerungsprinzipien für ihre Transaktionen einigen. Mit der verbindlichen Vorabzusage können Steuerzahler auch bei anderen steuerlichen Fragestellungen Zusagen von der Steuerverwaltung erhalten, welche nicht mit der Verrechnungspreisbestimmung in Zusammenhang stehen.

Zu diesem Zweck müssen die Steuerzahler bei der zentralen Steuerverwaltung (staatliche Steuerinspektion beim Finanzministerium) einen Antrag auf ein Vorabverständigungsverfahren stellen und die hierfür erforderlichen Dokumente vorlegen. Über den Antrag entscheidet die Steuerverwaltung innerhalb von 60 Tage durch einen Beschluss (im Fall der bis 1. Juli 2013 eingereichten Anträge – innerhalb von 90 Tagen). Diese Frist kann um weitere 60 Tage verlängert werden.

Sowohl das Vorabverständigungsverfahren als auch die verbindliche Vorabzusage sind nur für noch nicht vollzogene Transaktionen möglich und sind für das laufende Jahr und fünf weitere Jahre nach dem Beschluss der Steuerverwaltung gültig. Zudem sind sowohl die unterschriebene Entscheidung im Vorabverständigungsverfahren als auch die verbindliche Vorabzusage für die Steuerverwaltung zwingend, wohingegen sie für den Steuerzahler nicht bindend sind.

> Lettland

Die folgenden wesentlichen steuerlichen Änderungen sind in Lettland zum Ende des Jahres 2011 bzw. zum 1. Januar 2012 in Kraft getreten:

I. Umsatzsteuer

1) **Bauleistungen:** Beginnend ab 1. Januar 2012 wird das Verfahren zur Verlagerung der Steuerschuld auf den Leistungsempfänger/Reverse-charge Verfahren auf in Lettland erbrachte Bauleistungen angewendet. Hierdurch wird der Leistungsempfänger für die Zahlung der Umsatzsteuer verantwortlich.

Diese Neuerung findet auf alle Arten von Bauleistungen Anwendung, insbesondere Neubau, Umbau, Restaurierung, Erhaltung oder Abbruch von Gebäuden oder Gebäudeteilen.

Für Entwurfs- und Planungsarbeiten wird eine Ausnahmeregelung gelten, so dass der Standardumsatzsteuersatz von 22% Anwendung findet.

Für Bauleistungsverträge, die vor dem 31. Dezember 2011 geschlossen worden sind, gelten die neuen Regelungen ab dem 1. Januar 2013. Für Bauleistungsverträge, welche nach dem 31. Dezember 2011 aber vor dem 1. Januar 2012 geschlossen worden sind, gelten nach wie vor die alten Regelungen.

2) **Lieferung von Altmetall:** In Übereinstimmung mit Gesetzesänderungen zum 1. Oktober 2011, wird das Reverse-charge Verfahren auch für die Lieferung von Altmetall und damit verbundene Leistungen Anwendung finden.

3) **Transaktionen mit ungenutzten Immobilien:** Beginnend ab 1. Oktober 2011 sollen alle Verkäufe von ungenutzten Immobilien umsatzsteuerpflichtig sein. In der alten Gesetzesfassung bestand eine Umsatzsteuerpflicht nur für den ersten Verkauf einer ungenutzten Immobilie. Für einen Übergangszeitraum vom 27. Juli 2011 bis zum 1. Januar 2012 hatte der Steuerzahler die Wahlmöglichkeit, ob der zweite sowie nachfolgende Verkäufe ungenutzter Immobilien steuerpflichtig sind oder nicht.

4) **Steuerzahlerregister:** Die staatliche Steuerverwaltung hat nunmehr das Recht, ein Unternehmen aus dem Steuerzahlerregister zu löschen, falls die wirtschaftliche Aktivität des Unternehmens ausgesetzt wird.

Dieses Recht hat die Steuerverwaltung auch dann, wenn sie das Unternehmen unter der registrierten Unternehmensadresse nicht erreichen kann, weil beispielsweise ein Einschreiben nicht zugestellt werden konnte.

II. Ausführungsvorschriften zum Umsatzsteuer-gesetz (vorschriften des ministerkabinetts nr. 933)

Vorsteuer: Zum 1. Oktober 2011 ist die Ausnahmeregelung für die Vorsteueranrechnung im Zusammenhang mit dem Erwerb von ungenutzten Immobilien in Kraft getreten. Die Vorsteuer kann im Moment des Verkaufs einer ungenutzten Immobilie angerechnet werden, wenn die Immobilie vor dem 1. Oktober 2011 erworben worden ist und beim Kauf keine Vorsteueranrechnung stattgefunden hat.

III. Körperschaftsteuer

1) **Verlustübernahme:** Verluste einer Gesellschaft, welche seit dem Jahr 2008 angefallen sind, können für einen unbegrenzten Zeitraum in chronologischer Reihenfolge mit dem steuerpflichtigen Einkommen aus späteren Steuerperioden gedeckt werden. Für Verluste, die bis einschließlich zum Jahr 2007 angefallen sind, gelten anderen Regelungen, beispielsweise können diese Verluste während der folgenden acht Steuerperioden gedeckt werden.

2) **Steuervorauszahlungen:** Falls die wirtschaftliche Aktivität der Gesellschaft ausgesetzt wird, kann durch einen entsprechenden Antrag an die Steuerverwaltung die Steuervorauszahlung ebenfalls ausgesetzt werden.

3) **Abschreibung von Forderungsausfällen:** Das Körperschaftsteuergesetz ist mit dem Insolvenzgesetz, welches am 1. November 2010 in Kraft getreten ist, harmonisiert worden, soweit es die Abschreibung von Forderungsausfällen betrifft. Daher kann der Schuldner sein steuerpflichtiges Einkommen ebenfalls um die Höhe der Forderungsausfälle reduzieren, wenn das Insolvenzverfahren über das Vermögen des Schuldners eröffnet worden ist. Die Abschreibung kann jedoch erst dann erfolgen, wenn das Insolvenzverfahren abgeschlossen worden ist und das Insolvenzgericht eine Entscheidung über die Insolvenz getroffen hat.

4) **Ausgaben im Zusammenhang mit der wirtschaftlichen Aktivität:** Die Ausgaben, welche im Zusammenhang mit der Bedienung eines Pfandrechts gegenüber dem Pfandgeber angefallen sind, können nunmehr als Ausgaben im Zusammenhang mit der wirtschaftlichen Aktivität geltend gemacht werden. Dies war bislang umstritten.

5) **Langfristige Investitionen in unterstützte Investmentprojekte:** Vorrangige Industriebereiche können Steuer Rabatte für sich in Anspruch nehmen. Die Konditionen, unter denen Steuerrabatte in Anspruch genommen werden können, wurden geändert, um die Attraktivität für Investitionen zu

Im Blickpunkt

steigern: Bisher konnte für Investitionen, die eine Höhe von mindestens 5 Millionen Lats (ungefähr EUR 7.1 Millionen) überstiegen, ein Steuerrabatt geltend gemacht werden. Von nun gilt der Steuerrabatt schon für Investitionen ab drei Millionen Lats (ungefähr EUR 4.3 Millionen). Die Frist für die Projektumsetzung wurde von drei auf fünf Jahre verlängert.

6) **Dividenden:** Vom 1. Januar 2013 an sind Dividendenzahlungen an in Drittländern ansässige Personen steuerfrei. Im Unterschied zur derzeitigen Rechtslage ist auch der Erhalt von Dividendenzahlungen von der Zahlung der Körperschaftsteuer befreit. Daher sind Dividendenzahlungen, die von einer lettischen Gesellschaft entweder erhalten oder gezahlt werden, vom 1. Januar 2013 an in Lettland nicht zu versteuern.

Beginnend ab dem 1. Januar 2013 werden für Dividenden, welche an in Niedrig- oder abgabefreie Steuerländer oder -territorien ansässige Personen gezahlt werden, eine Körperschaftsteuer von 15% statt der bisherigen 10% einbehalten.

7) **Zinsen und Lizenzgebühren für Immaterialgüterrechte:** Ein Steuerfreibetrag gilt für die Zahlung von Zinsen und Lizenzgebühren, welche für die Nutzung von Immaterialgüterrechten gezahlt werden. Voraussetzung ist, dass die Zahlungen an ein verbundenes Unternehmen in einem EU-Mitgliedstaat oder seine steuerliche Betriebsstätte nach dem 30. Juni 2013 erfolgen. Für Zinsen und Lizenzgebühren an Unternehmen in allen anderen Fällen gilt der Steuerfreibetrag ab dem 31. Dezember 2013.

8) **Veräußerung von Gesellschaftsanteilen und Aktien:** Ab dem Jahr 2013 sollen Erträge oder Verluste aus der Veräußerung von Gesellschaftsanteilen oder Aktien nicht mehr bei der Bestimmung des steuerpflichtigen Einkommens einer Gesellschaft berücksichtigt werden. Eine Ausnahme gilt dann, wenn das Unternehmen, deren Anteile veräußert worden ist, in einem Niedrigsteuerland ansässig ist.

IV. Einkommensteuer

1) **Arbeitnehmerüberlassung gegen Entgelt:** Die Gründung eines neuen Kleinstunternehmens durch redundante Arbeitnehmer um Dienstleistungen für ihren ehemaligen Arbeitgeber zu erbringen, ist ein beliebtes „Steuroptimierungsmodell“. Um solche Modelle unattraktiver zu machen, hat der lettische Gesetzgeber eine Vorschrift erlassen, dass die empfangenen Dienstleistungen von einem solchen Kleinstunternehmen als entgeltliche Arbeitnehmerüberlassung angesehen werden können, wenn bestimmte Voraussetzungen vorliegen. Das Unternehmen, welches solche Dienstleistungen

in Anspruch nimmt, muss für das Einkommen dieser überlassenen Arbeitnehmer in einem solchen Fall die Einkommensteuer von 25% einbehalten und abführen.

2) **Einkünfte aus Kapitalvermögen:** Um die Anwendung von verschiedenen Steuersätzen auf im Grundsatz ähnliches Einkünfte, nämlich Einkünfte aus Kapitalvermögen und Einkünfte aus Eigentum, zu vermeiden, sollen beide Einkunftsarten als Einkünfte aus Kapitalvermögen behandelt und auf beide ein Steuersatz von 10% angewendet werden.

3) **Kauf von landwirtschaftlich genutzten Flächen:** Das Gesetz sieht eine Steuerbefreiung für Einkünfte aus dem Verkauf von landwirtschaftlich genutzten Flächen vor. Aufgrund einer Gesetzesänderung wurden zusätzliche Voraussetzungen für die Steuerbefreiung aufgestellt, so dass diese nun nicht mehr gilt, wenn die landwirtschaftlich genutzte Fläche nur zum Zwecke des Kaufs erworben worden ist.

V. Staatliche sozialversicherungsbeiträge

Arbeitsentgelt: In Fällen, in denen ein Arbeitgeber einen Arbeitnehmer ohne Arbeitsvertrag beschäftigt oder in denen der ausgezahlte Lohn nicht mit dem im Buchhaltungsregister angegebenen Lohn übereinstimmt, kann die staatliche Steuerverwaltung von dem Arbeitgeber ausstehende Beiträge einfordern sowie Strafen verhängen. Dies gilt auch dann, wenn eine tatsächliche Zahlung von Arbeitsentgelt nicht festgestellt worden ist.

VI. Dienstfahrzeugsteuer

1) **Steuerpflichtiger:** Wenn ein Fahrzeug bei der Abteilung für Sicherheit im Straßenverkehr sowohl unter dem Namen des Eigentümers als auch des Halters registriert ist, soll die Steuer vom Halter des Fahrzeugs gezahlt werden.

2) **Fahrzeugmiete/-leasing:** Ein Unternehmen ist zur Zahlung der Steuer verpflichtet, wenn ein Fahrzeug auf Basis eines Miet- oder Leasingvertrages für mehr als 10 Tage innerhalb eines Monats genutzt wird.

VII. Steuern und gebühren

1) **Frist zur Steuerzahlung:** Ab dem 1. Juli 2012 wird der Zeitraum, in dem eine Vereinbarung mit der staatlichen Steuerverwaltung über eine Verlängerung oder Aufteilung der Steuerzahlung auf verschiedene Zeiträume möglich ist, um sechs Monate verlängert. Daher wird es künftig möglich sein, die Zahlungsfrist auf bis zu ein Jahr und sechs Monate zu verlängern. Bisher war dies nur bis zu einem Jahr möglich.

Im Blickpunkt

2) **Strafzahlung:** In einigen Fällen wird die Höhe der Strafzahlung von 30% auf 20% und von 50% auf 30% reduziert. Wenn die Steuerklärung noch vor einer Steuerprüfung aber nach der Mitteilung über die Durchführung einer solchen korrigiert wird, wird als Strafzahlung ein Betrag von 5% von dem reduzierten Betrag berechnet.

VIII. Steuern für Kleinunternehmen

1) **Anzahl der Arbeitnehmer:** Bei der Berechnung der Anzahl der Arbeitnehmer eines Kleinunternehmens soll auch der Prokurator berücksichtigt werden. Vorstandsvorsitzender kann nur ein Arbeitnehmer des Kleinunternehmens sein.

Bei der Berechnung der Arbeitnehmer werden solche Arbeitnehmer nicht berücksichtigt, die nicht Arbeiten und die kein Gehalt vom Kleinunternehmen erhalten, beispielsweise Personen im Mutter- oder Vaterschaftsurlaub.

2) **Arbeitseinkommen:** Nicht zu versteuernde Vergütungen wie Reisegeld, Kompensation für die Abnutzung dienstlich genutzter Privatfahrzeuge, die dem Arbeitnehmer eines Kleinunternehmens zugerechnet werden können, werden nicht als Arbeitseinkommen angesehen.

3) **Status eines Kleinunternehmens als Steuerzahler:** Falls ein Kleinunternehmen über einen bestimmten Zeitraum keinen Umsatz ausweist, verliert es seinen Status als Kleinunternehmen aus steuerlicher Sicht.

IX. Immobiliensteuer

Eingestürzte und einsturzgefährdete Gebäude: Eine Immobiliensteuer von 3% des Kadasterwertes kann für solche Grundstücke festgesetzt werden, auf denen sich eingestürzte Gebäude und Bauwerke befinden, die eine Gefahr für die Umwelt sowie für die Sicherheit der Anwohner und anderer Personen sind.

X. Legalisierung unversteuerten Vermögens

Ein neues Gesetz über Berichtspflichten betreffend Grundeigentum von natürlichen Personen und betreffend nicht deklarierte Einkommen ist verabschiedet worden.

Natürliche Personen, welche lettische Staatsbürger sind, sowie ausländische aber in Lettland ansässige Staatsbürger, müssen gegenüber der staatlichen lettischen Steuerverwaltung eine Erklärung über ihr Grundeigentum abgeben, wenn eine der 13 im Gesetz genannten Voraussetzungen gegeben ist.

Die wichtigsten Anwendungsfälle sind, wenn eine natürliche Person

- > Eigentümer von Anteilen an einer ausländischen

Gesellschaft oder eines im Ausland registrierten Kraftfahrzeugs ist;

- > über Ersparnisse in bar von mehr als LVL 10000 (ungefähr EUR 14.300,00) verfügt; oder
- > ausstehende Darlehen von mehr als LVL 10000 (ungefähr EUR 14.300,00) hat.

Das Gesetz sieht des Weiteren die Möglichkeit vor, Einkünfte durch Zahlung von 15% Einkommensteuer zu legalisieren, für das bisher keine Einkommensteuer gezahlt worden ist. Die Ersparnisse in bar, welche den Betrag von LVL 10.000 übersteigen, können bei einem beliebigen Kreditinstitut eingezahlt werden.

> Estland

Die folgenden wesentlichen steuerlichen Änderungen sind in Estland zu Beginn des Jahres 2012 in Kraft getreten:

I. Umsatzsteuer

Zum 1. Januar 2012 wurde im estnischen Umsatzsteuergesetz der Begriff der „Warenausfuhr“ geändert. Nunmehr gilt als „Warenausfuhr“ auch der Transport von Waren im Gepäck einer natürlichen Person auf Reisen in ein Drittland, wenn

- > die natürliche Person in diesem Drittstaat ansässig ist; und
- > der Preis aller durch dieselbe natürliche Person im Gepäck transportierten Waren EUR 38,00 inklusive Umsatzsteuer nicht übersteigt.

II. Körperschaft- und einkommensteuer

Die wichtigsten Änderungen sind:

- > Der Körper- und Einkommensteuersatzes wird von 21% auf 20% ab dem Jahr 2015 gesenkt.
- > Es besteht keine Begrenzung für Übernachtungskosten während Geschäftsreisen. Im Jahr 2011 betrug die Grenze EUR 128 pro Tag.
- > Die Ausgaben für die Weiterbildung im Zusammenhang mit Arbeits- oder Dienstleistungsverträgen sowie mit der Mitgliedschaft in einem Kontroll- oder Aufsichtsorgan werden nicht mehr als Sachbezüge behandelt.
- > Die Körperschaftsteuer wird nicht auf Beiträge der Arbeitgeber in Pensionsfond zur freiwilligen Altersvorsorge sowie nicht auf Zahlungen in Freiwillige Pensionsfonds berechnet, wenn diese Beiträge für Arbeitnehmer, Staatsbedienstete oder Mitglieder von Kontroll- oder Aufsichtsorganen gezahlt werden und 15% der zu versteuernden Zahlungen im Veranlagungszeitraum bzw. EUR 6.000 nicht überschreiten.

- > Eine in Estland ansässige natürliche Person kann auf ihr zu versteuerndes Einkommen innerhalb einer Steuerperiode Abzüge bis zu EUR 1.920 aber nicht mehr als 50% des zu versteuernden Einkommens in Estland innerhalb desselben Steuerjahres berücksichtigen.

III. Grundsteuer

- > Ab 1. Januar 2012 werden Grundstücke bis zu einer Größe von 1,500m² von der Grundsteuer befreit, wenn eine natürliche Person ihren Wohnsitz in einem Haus auf diesem Grundstück angemeldet hat.
- > Beginnend vom 1.01.2013 sind Grundstücksbesitzer, welche Eigentümer von 0.15 Hektar Wohnland in städtischem Gebiet bzw. zwei Hektar Wohnland in

ländlichen Raum sind, von der Grundsteuer befreit, wenn der Steuerzahler seinen im Einwohnerregister registrierten Wohnsitz auf diesem Grundstück hat.

IV. Beitragszahlungen in den gesetzlichen pensionsfond

Ab dem Jahr 2012 leistet der estnische Staat wieder einen Beitrag in Höhe von 2% des Gehaltes für alle Mitglieder des Pensionsfonds. Diese Zahlungen hatte Estland in den letzten Jahren ausgesetzt.

V. Verbrauchsteuern

Übersicht über die wichtigsten Änderungen bei den Verbrauchsteuern:

Produkt	Steuersatz beginnend ab dem 01.01.2011	Steuersatz beginnend ab dem 01.01.2012	Steuersatz beginnend ab dem 01.01.2013
Zigaretten	38,35 EUR pro 1000 Stück + 33% des Einzelhandelspreis	42,18 EUR pro 1000 Stück + 33% des Einzelhandelspreis	47,63 EUR pro 1000 Stück + 33% des Einzelhandelspreis
	73 EUR pro 1000 Stück	80 EUR pro 1000 Stück	88 EUR pro 1000 Stück
Zigarillos	191,73 EUR pro 1000 Stück	211 EUR pro 1000 Stück	191,73 EUR pro 1000 Stück
Zigarren	191,73 EUR pro 1000 Stück	211 EUR pro 1000 Stück	191,73 EUR pro 1000 Stück
Tabak	55,79 EUR pro kg	61 EUR pro kg	55,79 EUR pro kg
Kautabak	55,79 EUR pro kg		61 EUR pro kg

IV. Steuergesetz

Der Zoll- und Steuerbehörde kann vertrauliche Informationen ohne Zustimmung und Wissen des Steuerzahlers oder einer dritten Person unter den folgenden Voraussetzungen offen legen:

- > an zuständige ausländische Behörden nach Maßgabe der Voraussetzungen und Bestimmungen, die in internationalen Verträgen hierfür vorgesehen sind;
- > an Institutionen der Europäischen Union sowie der Mitgliedstaaten, welche für den Austausch von Informationen über steuerpflichtige Personen nach Maßgabe des EU-Rechts zuständig sind;

Der Zoll- und Steuerbehörde kann Informationen, die er während eines Steuerverfahrens gewonnen hat, an ausländische Behörden auf eigene Initiative hin weiter leiten, um die korrekte Berechnung der Steuern in einem anderen Staat sicherzustellen.

Kontakt

Nürnberg, Deutschland

Jens Jungmann
Geschäftsführender Partner
Tel. +49 (911) 91 93 30 02
E-Mail: jens.jungmann@roedl.pro

Riga, Lettland

Jens-Christian Pastille
Kronvalda bulv. 3-1,
LV-1010, Riga
Tel: +371 (67) 33 81 25
Fax: +371 (67) 33 81 26
E-Mail: riga@roedl.pro

Tallinn, Estland

Mart Nõmper
Wirtschaftsprüfung,
Steuerberatung,
Outsourcing
Kaarel Tammar
Rechtsberatung

Roosikrantsi 2
10119 Tallinn
Phone: +372 (6) 8 05 620
Fax: +372 (6) 8 05 621
E-Mail: tallinn@roedl.ee

Vilnius, Litauen

Tobias Kohler
Tilto Str. 1/2
01101 Vilnius
Phone: +370 (5) 212 35 90
Fax: +370 (5) 279 15 14
E-Mail: vilnius@roedl.pro

Hinweis: Die in diesem Baltikumsbrief enthaltenen Informationen und Darstellungen dienen allgemeinen, informativen Zwecken und können keine Rechts- und Steuerberatung für den Einzelfall ersetzen. Rödl & Partner übernimmt keine Haftung für die Richtigkeit oder Vollständigkeit der hier gemachten Angaben.

Sie wünschen den Baltikumsbrief als E-Paper? Senden Sie bitte kurz Ihre kompletten Kontaktdaten an baltikumsbrief@roedl.pro. Wir freuen uns auf Ihre Rückmeldung.